

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0026/2011**

der Stadtratssitzung am 17.03.2011

Punkt: 23 ö.S.

Betr.: Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Ratsfraktion zu den städtischen Flohmärkten

Stellungnahme/Antwort

Frage 1: Wie beurteilt die Stadtverwaltung das Urteil in seiner Erläuterung bezogen auf gewerbsmäßige Händler oder auf private Anbieter?

Frage 2: Hat die Verwaltung überprüft, in welcher Form ein sonntäglicher Flohmarkt eingeschränkt durchgeführt werden kann, unter der Voraussetzung, dass

- a) z. B. nur Private ihre Waren zum Verkauf anbieten?*
- b) z. B. keine gewerblichen Neuwaren angeboten werden?*

Zu 1 und 2:

Zu der Anfrage wird von Seiten des Ordnungsamtes mitgeteilt, dass hierzu der Wirtschaftsförderungsausschuss in seiner Sitzung am 22.12.2010 wie folgt unterrichtet wurde:

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat in dem angesprochenen Urteil vom festgestellt, dass die Durchführung eines Flohmarktes an einem Sonntag gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 Landesfeiertagsgesetz verstößt. Nach dieser Vorschrift sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Es führt weiter aus, dass ein Flohmarkt nach seinem Gesamtcharakter dem Verkaufen und Kaufen von Gegenständen dient. Er ist damit eine auf Warenumsatz gerichtete Marktveranstaltung, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrer inneren Zielrichtung einer typischerweise werktäglichen gewerblichen Betätigung entspricht.

In Dienstbesprechungen mit dem Wirtschaftsministerium wurden die Festsetzungsbehörden auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Neustadt/Weinstraße hingewiesen und aufgefordert, solche Veranstaltungen nicht mehr festzusetzen. In der letzten

Dienstbesprechung am 24.11.2010, an der ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes teilgenommen hat, wurde die Vertreterin des Wirtschaftsministeriums um Auskunft darüber gebeten, ob das Verbot des Landesfeiertagsgesetzes auch für die von der Stadt Koblenz veranstalteten Flohmärkte gilt. Die Vertreterin des Ministeriums erklärte, dass zwischen den von der Stadt veranstalteten Märkten und den Märkten von gewerblichen Marktveranstaltern kein Unterschied bestehe und dass deshalb auch die städtischen Flohmärkte gegen das Landesfeiertagsgesetz verstoßen und sonntags nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Durchführung des Flohmarktes an einem Sonntag wäre nur möglich, wenn er in eine Veranstaltung integriert wäre oder an einen verkaufsoffenen Sonntag angebunden würde. Diese Möglichkeiten scheiden jedoch wegen der Buga im Jahr 2011 aus. Das Ordnungsamt hatte nach der Dienstbesprechung am 24.11.2010 in der Angelegenheit auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme gebeten. In der abgegebenen Stellungnahme wird deutlich ausgeführt, dass auch die städtischen Flohmärkte den Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes Rheinland-Pfalz widersprechen. Der Schriftverkehr mit dem Ministerium ist beigelegt.

Die Flohmärkte an Samstagen im bisherigen Gelände durchzuführen scheidet ebenfalls aus, da die Pastor-Klein-Straße wegen der dort ansässigen Gewerbebetriebe nicht gesperrt werden kann. Aus diesen Gründen heraus ist es im Jahr 2011 nicht möglich, die städtischen Flohmärkte durchzuführen.